

**Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und gebührenpflichtige Benutzung
von Wohngebäuden zur Unterbringung obdachloser Personen
in der Stadt Brühl
vom 21.04.1997**

**in der Fassung der Änderungssatzungen vom 22.06.1998, 05.02.2001, 22.10.2001 und
23.06.2006**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2020), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NRW S. 214) hat der Rat der Stadt Brühl in seinen Sitzungen vom 21.04.1997, 22.06.1998, 05.02.2001, 22.10.2001 und 23.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

(1) Die Stadt Brühl errichtet und unterhält Obdachlosenunterkünfte zur Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos und erkennbar nicht fähig sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln zu beseitigen.

(2) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die Häuser

- Lupinenweg 1-49, 1a, 11a, 21a, 31a, 41a
- die Wohnunterkünfte Willy-Brandt-Straße 5 und 6

Der Rat der Stadt Brühl kann durch Beschluss weitere Gebäude zu Obdachlosenunterkünften bestimmen, mit der Folge, dass diese ebenfalls den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen.

In Kraft am 01.07.2006

(3) Die Obdachlosenunterkünfte sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.

(4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Brühl und den Benutzern /Benutzerinnen ist öffentlich rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

(1) Die Obdachlosenunterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin erlässt für die Obdachlosenunterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer und Benutzerinnen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften regelt.

§ 3

Einweisung, Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis wird durch eine Einweisungsverfügung der Stadt Brühl als örtliche Ordnungsbehörde begründet.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in eine bestimmte Obdachlosenunterkunft oder auf Unterbringung in Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft ist jede(r) Benutzer/in verpflichtet,

1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten,
2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung beauftragten Bediensteten der Stadt Brühl Folge zu leisten.

(4) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen gesamtschuldnerisch. Erklärungen, deren Wirkungen die

Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden. Alle Benutzer/innen müssen Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

(5) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn

1. die Benutzer/innen anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung haben,
2. eine anderweitige Unterbringung aus wichtigen Gründen geboten ist,
3. die Benutzer/innen schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Haus- und Benutzungsordnung oder mündliche Weisungen (Abs. 3, Ziff. 2) verstoßen haben,
4. die in Betracht kommende Unterkunft aufgehoben wird.

(6) In den Fällen des § 3 Abs. 5 Ziff. 3 sowie wenn die Benutzer/innen der Unterkunft länger als zwei Monate mit der Zahlung der Benutzungsgebühren im Rückstand sind, kann die Stadt Brühl das gewährte Obdach auf ein Mindestmaß beschränken.

(7) Die Benutzer/innen haben die Obdachlosenunterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffenen Benutzer/innen sind verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

(8) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der den Benutzern/Benutzerinnen überlassenen Gegenstände an mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosenunterkunft beauftragte Bedienstete der Stadt Brühl.

§ 4**Benutzung der überlassenen Räume**

- (1) Zur Benutzung der zugewiesenen Räume sind nur die in der Einweisungsverfügung genannten Personen berechtigt. Die Aufnahme anderer Personen bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Brühl. Dies gilt nicht für Kinder, die während des Benutzungsverhältnisses geboren werden.
- (2) Die überlassenen Räume dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Brühl vorgenommen werden.
- (4) Eigene Einrichtungsgegenstände können mit der Zustimmung der Stadt Brühl in die Unterkunft gebracht werden.
- (5) Die Zustimmung kann befristet oder mit Auflagen versehen werden.
- (6) Die Stadt Brühl kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzer/innen beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (7) Die Stadt Brühl kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (8) Die Haltung von Haustieren kann im Einzelfall durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin genehmigt werden.

§ 5

Pflichten der Benutzer

Die Benutzer/innen sind verpflichtet,

1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
2. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
3. die nach der Haus- und Benutzungsordnung zuständige Stelle der Stadt Brühl unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten,
4. die von der Stadt Brühl für die Unterkunft erlassene Haus- und Benutzungsordnung einzuhalten.

§ 6

Verbote

Den Benutzern und Benutzerinnen ist untersagt,

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen. Die besuchsweise Aufnahme von Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Brühl,
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
3. die Haltung von Hunden, die unter die Bestimmungen des Landeshundegesetzes fallen,
4. Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück außerhalb der vorgesehenen Stellplätze abzustellen,
5. in der Unterkunft Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen.

Ausnahmen nach den Nr. 3 bis 5 können nach vorheriger Zustimmung der Stadt Brühl in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.

§ 7**Betreten der Unterkünfte**

Die Beauftragten der Stadt Brühl sind berechtigt, die Unterkünfte nach Absprache mit den Benutzern/Benutzerinnen zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Die Stadt Brühl behält für diesen Zweck einen Zimmer- bzw. einen Wohnungsschlüssel zurück.

§ 8**Instandhaltung der Unterkünfte**

(1) Die Instandhaltung der städtischen Obdachlosenunterkünfte und der Hausgrundstücke obliegt der Stadt Brühl.

(2) Die Benutzer und Benutzerinnen sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Brühl zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 9**Rückgabe der Unterkunft**

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer oder Benutzerinnen die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von den Benutzern oder Benutzerinnen selbst nachgemachten, sind den Beauftragten der Stadt Brühl zu übergeben.

§ 10**Haftung**

(1) Die Stadt Brühl haftet gegenüber den Benutzern und Benutzerinnen nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(2) Die Benutzer und Benutzerinnen haften der Stadt Brühl für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten. Für die Beseitigung von Beschädigungen an Fensterscheiben haben die Benutzer/innen der betreffenden Wohnunterkunft in jedem Falle selbst zu sorgen und zu haften.

(3) Die Benutzer/innen haften ferner für alle Schäden, die der Stadt Brühl oder nachfolgenden Benutzern oder Benutzerinnen dadurch entstehen, dass sie die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt oder besenrein zurückgegeben oder nicht alle Schlüssel übergeben haben.

(4) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzer oder Benutzerinnen haften, kann die Stadt Brühl auf Kosten der Benutzer/innen beseitigen lassen.

(5) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§ 11

Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Brühl erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Obdachlosenunterkünfte Benutzungsgebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer/innen der Obdachlosenunterkünfte. Mehrere Benutzer oder Benutzerinnen einer Unterkunft haften gesamtschuldnerisch.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem die Gebührenpflichtigen die Unterkunft benutzen oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen können. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosenunterkunft beauftragte Bedienstete der Stadt Brühl.

(4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am

dritten Werktag nach der Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse Brühl zu entrichten.

(5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

(6) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzer/innen nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

(7) Ist eine vorübergehende anderweitige Unterbringung unumgänglich, so wird ein Kostenbeitrag von 50 € je untergebrachter Person pro Monat erhoben.

(8) Für jede Übernachtung in einer Obdachlosenunterkunft auf einer Notschlafstelle wird eine Nutzungsgebühr von 15 € erhoben.

§ 12

Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr wird grundsätzlich nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Die den Benutzern oder Benutzerinnen zur Verfügung stehenden gemeinschaftlich genutzten Flächen werden im Verhältnis der Grundfläche der Räume anteilig umgelegt.

(2) Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat in den Obdachlosenunterkünften

Lupinenweg 1 – 49, 1 a, 11 a, 21 a, 31 a, 41 a,

- ohne Zentralheizung -	3,20 €
- mit Zentralheizung -	3,70 €
Willy-Brandt-Straße 5 und 6	4,80 €

Bei Verstößen durch die Benutzer und Benutzerinnen gegen die Haus- und Benutzungsordnung ist die Stadt berechtigt, die jeweiligen Gebühren zu verdoppeln.

(3) Neben den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung) von den Benutzern und Benutzerinnen in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten zu entrichten. Ist bei den Verbrauchskosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich oder untunlich, so sind von den Benutzern und Benutzerinnen monatliche Kostenbeiträge zu zahlen.

(4) Neben der Grundgebühr sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung) von den nutzenden Personen in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten zu entrichten. Ist bei den Verbrauchskosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich oder untunlich, so sind von den nutzenden Personen monatliche Kostenbeiträge zu zahlen. Der Kostenbeitrag für Strom wird auf 20,45 € monatlich für den Haushaltsvorstand und alleinstehende Personen, sowie auf 2,55 € monatlich für Haushaltsangehörige bis 7 Jahre und auf 10,22 € monatlich für Haushaltsangehörige ab 8 Jahre festgesetzt. Die Kostenbeiträge für Wasser und Heizung werden jährlich zum 01.07. aufgrund der im Vorjahr tatsächlich entstandenen Kosten durch die Verwaltung neu festgesetzt. Für die Entrichtung der Verbrauchskosten oder Kostenbeiträge gilt § 11 entsprechend.

§ 13

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren gilt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldansprüchen der Stadt Brühl in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Rechtsstreitigkeiten

Für Rechtsstreitigkeiten ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.1997 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung in den Obdachlosenunterkünften der Stadt Brühl vom 14.12.1992 außer Kraft.

- - -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

**Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und gebührenpflichtige
Benutzung von Wohngebäuden zur Unterbringung
obdachloser Personen in der Stadt Brühl**

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel sei gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 21.04.1997

DER BÜRGERMEISTER

gez. Willi Mengel

(L.S.)